

99134001010001

Minijob im Gewerbe, Meldung bei der Minijob-Zentrale

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000935-99134001010001/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99134001010001
Leistungsbezeichnung I	Minijob im Gewerbe, Meldung bei der Minijob-Zentrale
Leistungsbezeichnung II	Minijob im Gewerbe, Meldung bei der Minijob-Zentrale
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 8 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)- Einzelnorm • § 172 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)- Einzelnorm
Teaser	Beschäftigen Sie Arbeitnehmer ★
Volltext	Meldepflicht für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse im Gewerbe nach Sozialgesetzbuch, Viertes und Sechstes Buch (§ 8 SGB IV, § 172 SGB VI) Beschäftigen Sie Arbeitnehmer* bei geringfügiger Entlohnung bis EUR 538,00 müssen Sie die Beschäftigungsverhältnisse bei der Minijob-Zentrale anmelden. Neben der Meldepflicht bei der Minijob-Zentrale besteht zudem die Melde- und Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung. Zusammen mit der individuellen Meldung zur Sozialversicherung für den Minijobber übermitteln Sie in einem elektronischen Verfahren auch einen Beitragsnachweis über die Höhe Ihrer Abgaben im jeweiligen Beitragsmonat. Bei "Minijobs" handelt es sich um geringfügige Beschäftigungen. Diese liegt vor, wenn entweder • das Arbeitsentgelt regelmäßig EUR 538,00 im Monat nicht übersteigt ("geringfügig entlohnte Beschäftigung") oder • die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist ("kurzfristige Beschäftigung"). Kurzfristige Beschäftigungen gelten ausnahmsweise dann nicht als Minijob, wenn die Beschäftigung

Modul	Sachverhalt
	berufsmäßig ausgeübt wird und das Entgelt EUR 538,00 im Monat übersteigt. Achtung! Handelt es sich nicht um einen Minijob, müssen Sie die Meldungen zur Sozialversicherung und die Beitragszahlungen nicht mit der Minijob-Zentrale, sondern in der Regel mit der Krankenversicherung Ihres Arbeitnehmers abwickeln. *) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion
Erforderliche Unterlagen	• Meldung zur Sozialversicherung • Beitragsnachweis
Voraussetzungen	• Beschäftigungsverhältnisse mit einem Gesamtverdienst von maximal EUR 538,00 / Monat (jährliche Verdienstgrenze EUR 6.456,00) oder • kurzfristiger Minijob (Aushilfe): drei Monate oder 70 Arbeitstage Ein nur gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der jährlichen Verdienstgrenze bis maximal EUR 7.532,00 beendet eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nicht. Gelegentlich ist ein Zeitraum von bis zu zwei Monaten innerhalb eines Zeitjahres. Unvorhersehbar ist beispielsweise ein erhöhter Arbeitseinsatz, der wegen eines krankheitsbedingten Ausfalls eines anderen Arbeitnehmers entsteht. Des Weiteren darf der Verdienst in den Monaten des Überschreitens insgesamt das Doppelte der Verdienstgrenze – also EUR 1.076,00 – nicht übersteigen. Auf den Verdienst kommt es bei kurzfristigen Minijobs nicht an.
Kosten	für die Meldung: keine
Verfahrensablauf	Um erstmalig einen Beschäftigten anmelden zu können, benötigen Sie eine Betriebsnummer. Beantragen Sie diese bei der Zentralen Betriebsnummernstelle der Bundesagentur für Arbeit.

Modul

Sachverhalt

Beschäftigungsverhältnis beurteilen

- Zunächst müssen Sie als Arbeitgeber feststellen, ob es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder einen Minijob handelt. Hierbei hilft der Personalfragebogen, den die Minijob-Zentrale auf ihrer Internetseite zur Verfügung stellt.
- Liegt eine geringfügige Beschäftigung vor, melden Sie den Arbeitnehmer bei der Minijob-Zentrale an. Die Meldungen müssen Sie mit einem zugelassenen systemgeprüften Programm übermitteln. Sie können dazu beispielsweise die Software "sv.net" abrufen und installieren.
- Neben den Meldungen zur Sozialversicherung übermitteln Sie der Minijob-Zentrale für einzelne Arbeitnehmer auch ein Beitragsnachweis. Dieser beinhaltet die aufgrund aller geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom Arbeitgeber für einen Monat zu zahlenden Beiträge und Abgaben.

Bearbeitungsdauer

Frist

Anmeldung: • grundsätzlich mit der ersten Abrechnung
 • spätestens sechs Wochen nach Beschäftigungsbeginn
 Achtung! Ausnahmsweise kann eine sogenannte Sofortmeldung erforderlich sein bei Arbeitsverhältnissen in Branchen mit erhöhtem Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung.
 Übermittlung des Beitragsnachweises: • rechtzeitig vor Fälligkeit (monatlich drittletzter Bankarbeitstag)

weiterführende Informationen

Hinweise

Rentenversicherung

- Minijobber sind im Allgemeinen rentenversicherungspflichtig und zahlen zu dem Beitrag, den Sie als Arbeitgeber leisten, einen Eigenanteil. Auf Antrag (Formular) können sich die Minijobber von der Versicherungspflicht befreien lassen, womit dann allerdings auch nur ein anteiliger Anspruch auf Leistungen aus der Rentenversicherung besteht.
- Teilen Sie der Minijob-Zentrale die Befreiung innerhalb von sechs Wochen über die Meldung zur

Modul	Sachverhalt
	Sozialversicherung (SV-Meldung) mit. Den Befreiungsantrag nehmen Sie zu Ihren Geschäftsunterlagen. • Bei kurzfristigen Minijobs fallen weder für Sie als Arbeitgeber noch für die Minijobber Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung an.
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	